

V.

Eine solche innere Kolonisation hat im Nordosten schon in früheren Jahrhunderten erfolgreich stattgefunden, so insbesondere im Oderbruch unter Friedrich dem Großen. Sie ist dann, nach verschiedenen verunglückten Versuchen in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts, wieder aufgenommen worden, und zwar zunächst aus nationalen Gründen durch das Ansiedlungsgesetz für Posen und Westpreußen vom 26. April 1886, das einer „Ansiedlungskommission“ 100 Mill. M. (seitdem auf 475 Mill. erhöht) zum Ankauf polnischer (und deutscher) Großgüter und Bauerngüter und Verwandlung derselben in deutsche Bauern- und Arbeitergüter zur Verfügung stellte. Infolge der im allgemeinen günstigen wirtschaftlichen Ergebnisse wurden dann aber ausdrücklich zum Zweck einer Änderung der Grundbesitzverteilung die Rentengutzgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891 erlassen.

Dadurch ist eine neue Rechtsform für die innere Kolonisation geschaffen worden: das „Rentengut“, d. h. mit einer Rente belastetes, also beschränktes Eigentum. Damit ist der Grundsatz der Befreiungsgesetzgebung, daß der Grund und Boden nur zu vollem unbeschränktem Eigentum besessen werden soll, wieder aufgegeben, und so bedeutet demnach auch die innere Kolonisation eine notwendig gewordene Abkehr von dem Agrarrecht des Liberalismus.

Durch diese Rentengutzgesetze wurde nun insbesondere auch die praktische Anteilbarkeit der hypothekarisch belasteten großen Güter sowie der Fideikommißgüter gesprengt, indem die zur Abveräußerung oder Teilung sonst notwendige Zustimmung der Gläubiger oder Anwärter durch ein „An-